



ÄRZTEKAMMER
HAMBURG

Körperschaft des öffentlichen Rechts

FORTBILDUNGS-AKADEMIE

Richtlinien für Veranstalter von ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen in Hamburg (Februar 2007)

Die Fortbildungsverpflichtung für Ärztinnen und Ärzte in Deutschland ist bei Nichterfüllung mit Sanktionen bedroht. Neue Regelungen sollen eine größtmögliche Verfahrenssicherheit bieten. Entsprechende Bestimmungen und Richtlinien sind sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene kontinuierlich in Weiterentwicklung. Entsprechende Aktualisierungen dieser Richtlinien sind vorgesehen.

Fortbildungsordnung für Hamburger Ärztinnen und Ärzte

Zum 1. Juli 2004 ist nach Beschluss der Kammerversammlung und Genehmigung der Behörde für Wissenschaft und Gesundheit eine neue Fortbildungsordnung (FBO) für Hamburger Ärztinnen und Ärzte in Kraft getreten. Die aktuelle Fassung ist nach kleinen Änderungen am 18. Dezember 2006 von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden und seit Veröffentlichung im Hamburger Ärzteblatt 2/2007 gültig. Grundlage ist die seit 1. Januar 2004 bestehende Fortbildungsverpflichtung gemäß den sozialgesetzlichen Bestimmungen (§ 95d und § 137 SGB V) und der auf dem 107. Deutschen Ärztetag in Bremen gefassten Beschlüsse zur Fortbildungsordnung. Damit ist der rechtliche Rahmen für die Anerkennung und Bepunktung von Fortbildungsveranstaltungen und das Verfahren für das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer Hamburg neu geregelt. (FBO und Auszüge aus dem SGB V im Wortlaut siehe: www.aerztekammer-hamburg.de)

Anerkennung von Veranstaltungen durch die Ärztekammer Hamburg

Nachfolgend finden Sie unter den entsprechenden Stichwörtern Angaben zum Verfahren.

Zuständigkeiten:

Für die Anerkennung von **ärztlichen** Fortbildungsveranstaltungen in der Freien und Hansestadt Hamburg ist die Ärztekammer Hamburg zuständig. Anerkennung und Vergabe von Fortbildungspunkten erfolgen auf schriftlichen Antrag des Veranstalters.

Durch **andere Heilberufskammern** anerkannte Fortbildungsveranstaltungen (Apotheker, psychologische Psychotherapeuten, Tierärzte, Zahnärzte) werden nach § 11 der FBO in der Regel ebenfalls angerechnet, eine Doppelbeantragung ist somit entbehrlich. Veranstalter richten sich bitte an die thematisch zuständige Heilberufskammer. Durch sonstige Einrichtungen in Deutschland (z.B. Agenturen, Fachgesellschaften, Großveranstalter, Universitäten) vergebene Fortbildungspunkte können nur angerechnet werden, sofern eine **Anerkennung** durch eine der Landesärztekammern nach § 10 FBO vorliegt (siehe unten) und dies auch aus den Teilnahmebescheinigungen hervorgeht.

Psychotherapie:

Von psychologischen Psychotherapeuten organisierte Veranstaltungen sind bei der Psychotherapeutenkammer Ham-

burg zur Anerkennung einzureichen, auch wenn die Gruppenmitglieder überwiegend Ärztinnen und Ärzte sind. Mit der Psychotherapeutenkammer wurde eine uneingeschränkte gegenseitige Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen vereinbart.

Antragstellung: Anträge sind schriftlich an die am Veranstaltungsort zuständige Ärztekammer zu richten (entsprechende Anträge für Hamburg erhalten Sie im Internet (www.aerztekammer-hamburg.de) oder auf Anfrage bei der Fortbildungsakademie der Ärztekammer Hamburg, Lerchenfeld 14, 22081 Hamburg, Tel. 040/ 20 22 99 300, Fax 040/ 20 22 99 430, akademie@aekhh.de). Ein Online-Anmeldeverfahren ist in Entwicklung.

Bitte reichen Sie nur vollständige Anträge ein! Die Übermittlung einzelner Antragsteile (auch per Fax) mit späterer Nachlieferung bringt keine Vorteile und kompliziert das Verfahren unnötig.

Fristen: Die Anerkennung von Fortbildungsangeboten kann grundsätzlich nur vor der Veranstaltung erfolgen. Derzeit wird eine Vorlaufzeit von ca. drei Wochen benötigt. In Ausnahmefällen ist die rückwirkende Beantragung durch den Veranstalter möglich. Dabei verpflichtet sich der Veranstalter, allen TeilnehmerInnen rückwirkend eine neue Teilnahmebescheinigung auszustellen (die rückwirkende Bepunktung einzelner Teilnahmebescheinigungen von TeilnehmerInnen ist ausgeschlossen).

Bescheid: Die Anerkennung oder Ablehnung einer Veranstaltung sowie die vergebene Punktzahl werden dem Antragsteller in einem gebührenpflichtigen Bescheid mitgeteilt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung (siehe unten).

Widersprüche: Gegen Bescheide der Ärztekammer besteht grundsätzlich der Rechtsbehelf des Widerspruchs. Dieser ist schriftlich binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheids an die Fortbildungsakademie der Ärztekammer Hamburg, Lerchenfeld 14 „Hammonia-Bad“, 22081 Hamburg - oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle - zu richten. (Die Bearbeitung von erfolglosen Widersprüchen ist kostenpflichtig.)

Stichproben: Die Ärztekammer kann stichprobenartig eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter in anerkannte Fortbildungsveranstaltungen entsenden, um die Konformität mit diesen Richtlinien zu überprüfen. Diesen ist kostenlos Eintritt zu gewähren. Darüber hinaus kann eine Kontaktaufnahme zu Hamburger Kammermitgliedern erfolgen, die an der Veranstaltung teilgenommen haben. Festgestellte Verstöße gegen die FBO und/oder diese Richtlinien können zur rückwirkenden Aberkennung der Fortbildungspunkte führen.

Logo der Ärztekammer: Die unautorisierte Einbindung des Logos der Ärztekammer Hamburg in Print- oder Onlinemedien ist unzulässig und wird geahndet.

- Ankündigung:** Nach der Anerkennung von Veranstaltungen können Ankündigungen und Einladungen mit dem Hinweis versehen werden: „Die Veranstaltung wurde von der Ärztekammer Hamburg als ärztliche Fortbildungsveranstaltung anerkannt und mit XX Punkten bewertet“ (Hinweise zu Teilnahmebescheinigungen und Teilnehmerlisten siehe unten).
- Laufzeiten:** Regelmäßig wiederkehrende, identische Veranstaltungen oder Fortbildungsreihen gleichen Formats mit wechselnden Inhalten können für bestimmte Zeiträume oder **max. ein Kalenderjahr** beantragt und anerkannt werden, sofern Themen und Termine im Voraus festliegen.

Anerkennungs- und Bewertungskriterien für Fortbildungsveranstaltungen in Hamburg

Nach § 6 Abs. 3 der FBO erlässt die Ärztekammer ergänzende Richtlinien zur Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen, denen bundeseinheitliche Kriterien zugrunde liegen. Wo für notwendig oder geboten erachtet, haben Fortbildungsausschuss und Vorstand der Ärztekammer Hamburg zusätzlich zu den bundeseinheitlichen Kriterien einzelne im Hamburger Kamerbereich anzuwendende Regelungen beschlossen.

- Fortbildungsarten:** Folgende Arten von Fortbildungsveranstaltungen können anerkannt werden: Kongresse, Tagungen, einzelne Vorträge, Seminare, Workshops, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Balintgruppen, Supervisionen, Fall- oder Literaturkonferenzen, praktische Übungen, Hospitationen, curriculare Weiterbildungskurse, Zusatzstudiengänge.

- KV-Qualitätszirkel:** Bei der **KVH** angemeldete Qualitätszirkel können selbstverständlich als Fortbildung angerechnet werden. Dazu ist bei der Ärztekammer Hamburg (i.d.R. durch den Moderator) ein entsprechender Antrag zu stellen. Bei feststehenden Terminen kann die Beantragung im Voraus für ein ganzes Jahr erfolgen. Die Formulare sind unter www.aerztekammer-hamburg.de herunterladbar und außerdem in der Fortbildungsakademie erhältlich.

- Interne Krankenhausfortbildung:** Eine Anerkennung als Fortbildung im Sinne der Empfehlungen der Bundesärztekammer setzt eine Fortbildungseinheit von mindestens 45 Minuten Dauer voraus. Abteilungsinterne Besprechungen von Patientenkasuistiken und / oder Entscheidungsfindungsprozesse im klinischen Alltag können nicht als eigenständige Fortbildung anerkannt werden, auch wenn hierbei Lerneffekte erzielt werden.

Fallkonferenzen können anerkannt werden, wenn die Veranstaltung in geeigneter Weise angekündigt wird und damit über die eigene Abteilung oder Klinik hinaus "arztöffentlich" ist. Die Fortbildungsintention muss z.B. durch grundsätzlich anonyme Fallvorstellungen, Themenankündigung und/oder Ausgabe von Handouts deutlich werden.

- Hospitationen:** **Hospitationen müssen** vom Hospitanten der Ärztekammer im Voraus unter Nennung der Lernziele **angekündigt werden**. Unter Hospitation wird das unentgeltliche Mitarbeiten in

einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung verstanden, für die eine Weiterbildungsberechtigung nicht Voraussetzung ist. Die Hospitation ist auf den im Internet unter www.aerztekammer-hamburg.de/fortbildung/fb_antraege.htm abrufbaren Formularen anzukündigen bzw. zu bescheinigen. Die Formulare sind außerdem in der Fortbildungsakademie erhältlich.

Print- / Onlinemedien:

Anträge auf Anerkennung von Fortbildungsangeboten ohne ausdrücklichen Veranstaltungsort, wie interaktive Fortbildung über Printmedien, Online- oder audiovisuelle Medien (z.B. CD-ROM) sind an die am Sitz des Herstellers/Anbieters zuständige Ärztekammer zu richten.

Lernerfolgskontrollen:

Führt der Veranstalter eine Lernerfolgskontrolle durch, so kann dafür ein Zusatzpunkt vergeben werden. Die Lernerfolgskontrolle (Fragenkatalog) ist dem Antrag auf Anerkennung beizufügen. Der Veranstalter stellt sicher, dass sich alle Teilnehmer an der Lernerfolgskontrolle beteiligen.

Laut Beschluss des Deutschen Senats für Ärztliche Fortbildung vom 15. September 2004 sind **Online-Angebote** erst dann mit einem Fortbildungspunkt zu bewerten, wenn diese mindestens ca. 45 min Bearbeitungszeit beanspruchen und in einer abschließenden Lernerfolgskontrolle mindestens 70% der Fragen richtig beantwortet werden. Zwei Punkte sind zu vergeben, wenn alle Fragen richtig beantwortet werden.

Ziele / Inhalte / Methoden:

Voraussetzung für die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung ist die Konformität mit den in der FBO genannten Zielen, Inhalten und Methoden. Unter Fortbildung im Sinne der FBO wird die Vermittlung gesicherten Wissens unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse verstanden. Im Zweifelsfalle ist vom Veranstalter der Nachweis zu führen, dass die Inhalte, die vermittelt werden sollen, evidenzbasiert sind.

Studien:

Veranstaltungen, die der Rekrutierung oder Einweisung von Studienteilnehmern dienen, können nicht als Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden. Für wissenschaftliche Vorträge innerhalb eines solchen Programms kann eine Teilanerkennung infrage kommen.

Empfehlungen der BÄK:

Veranstalter verpflichten sich, die **Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer** in der jeweils aktuellen Form zu berücksichtigen (vgl. www.baek.de). Darüber hinaus ist den Teilnehmern grundsätzlich die Möglichkeit zur Rückmeldung zu geben. Die Ärztekammer kann stichprobenartig Evaluationen von Veranstaltungen anfordern. Eine regelhafte Übersendung im Anschluss an die Veranstaltung ist nicht notwendig. Evaluationen können nicht mehr mit einem Extrapunkt honoriert werden.

Bewertung:

Die Bewertung der Veranstaltung erfolgt nach den in § 6 FBO aufgeführten Kriterien. In der Regel kann pro 45-minütiger Fortbildungseinheit ein Punkt vergeben werden. Bei Veranstaltungen mit einer Gruppengröße um die 20 und

aktiver Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers sowie bei Durchführung einer Lernerfolgskontrolle fallen Zusatzpunkte an.

- Produktneutralität:** Fortbildungsveranstaltungen werden nur anerkannt, wenn sie frei von wirtschaftlichen Interessen sind und produktneutral informieren. Demnach ist **Produktwerbung** auf Einladungen, Programmen und Teilnahmebescheinigungen anerkannter Veranstaltungen nicht zulässig. Veranstalter und Referenten müssen zudem ökonomische Verbindungen offen legen. Direkter **Verkauf** oder Anregung zum Kauf oder Verkauf von Erzeugnissen oder Dienstleistungen in anerkannten ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen ist unzulässig.
- Sponsoring:** Ein so genanntes Sponsoring von Fortbildungsveranstaltungen ist unter Namensnennung des Sponsors ausdrücklich erlaubt, solange sich der geldwerte Vorteil für die Teilnehmer in einem angemessenen Rahmen bewegt. Bei der Ärztekammer Hamburg gelten derzeit z.B. reine Bewirtungskosten von über 35 € pro Teilnehmer für ½ Tag bzw. 50 € für einen ganzen Veranstaltungstag als unangemessen und führen zur Ablehnung der Veranstaltung hinsichtlich der Anrechenbarkeit auf das Fortbildungszertifikat. Der Sponsor darf keinen Einfluss auf das wissenschaftliche Programm nehmen.
- Rahmenprogramm:** Ein so genanntes Rahmenprogramm ist ebenfalls zulässig. Der zeitliche Umfang des Rahmenprogramms muss in einem angemessenen Verhältnis zur eigentlichen Veranstaltung stehen, d.h. i.d.R. deutlich kürzer sein als die Veranstaltung selbst.
- Ärztliche Leitung:** Fortbildungsmaßnahmen müssen gemäß FBO grundsätzlich unter der wissenschaftlichen **Leitung eines Arztes / einer Ärztin** stehen. Ausnahmen sind in relevanten Fachgebieten wie Ethik, Qualitätsmanagement usw. möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Fortbildungsausschuss.
- Fremdbescheide:** Anerkennungsbescheide anderer Landesärztekammern zu Fortbildungsveranstaltungen außerhalb Hamburgs können im Fall einer identischen Antragsstellung bei der Ärztekammer Hamburg in der Regel übernommen werden, sofern sie nicht älter als ein Jahr sind. Wir bitten Sie, Kopien dieser Bescheide beizufügen.

Anwesenheitsdokumentation, Teilnahmebescheinigungen, elektronische Verwaltung der Fortbildungspunkte

Um die enorme Datenflut bewältigen und die Fortbildungspunkte in einem stabilen Verfahren verwalten zu können, haben die Landesärztekammern bei der Bundesärztekammer den so genannten Elektronischen Informationsverteiler (EIV) eingerichtet. Es handelt sich dabei um eine Datenbank, der alle durch die Landesärztekammern anerkannten und bepunkteten Fortbildungsveranstaltungen unter Vergabe einer eindeutigen Veranstaltungsnummer (VNR) gemeldet werden. Die Fortbildungsveranstalter werden gebeten, später die dazugehörigen Teilnehmerlisten in elektronischer Form ebenfalls an den EIV zu übermitteln, der anschließend automatisch die von den Ärztinnen und Ärzten erworbenen Fortbildungspunkte der zuständigen Landesärztekammer rückmeldet.

Im Rahmen dieses Verfahrens haben alle Ärztinnen und Ärzte eine so genannte einheitliche Fortbildungsnummer (EFN) erhalten, mit der zukünftig die „Einschreibung“ bei Fortbildungsveranstaltungen in ganz Deutschland elektronisch dokumentiert werden soll. Die Ausgabe der EFN erfolgte daher als Ziffernfolge und als maschinenlesbarer Barcode auf einem Fortbildungsausweis und in Form von Klebeetiketten. Letztere dienen dem direkten „Einkleben“ in Anwesenheitslisten, sofern ein Barcodelesegerät vor Ort nicht zur Verfügung steht.

Nach Übermittlung der Teilnehmerdaten an den EIV in Berlin erfolgt die elektronische Zuordnung der einzelnen Teilnehmerinformationen zu den entsprechenden Landesärztekammern. Die wiederum können die übermittelten Teilnahmeinformationen mit ihrem Punktwert so direkt den elektronischen Punktekonto der entsprechenden Kammermitglieder gutschreiben. Das Verfahren ist unter www.eiv-fobi.de detailliert beschrieben. Eine elektronische Hilfe zur Erstellung der Teilnehmerlisten kann von dort herunter geladen werden. Genaue Anweisungen zum Verfahren sind im jeweiligen Bescheid der Ärztekammer enthalten.

Veranstaltungsnummer: Jede anerkannte Veranstaltung erhält eine bundeseinheitliche Veranstaltungsnummer (VNR), die fortan auf allen Dokumenten wie Teilnahmebescheinigungen, Teilnehmerlisten, Schriftwechsel etc. anzugeben ist.

Anwesenheitserfassung: Mit der Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung werden die Veranstalter verpflichtet, die Anwesenheit der Teilnehmer vor Ort ordnungsgemäß zu dokumentieren. Aufgrund der drohenden Sanktionen bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht (250 Punkte in fünf Jahren) empfiehlt die Ärztekammer Hamburg sicherheitshalber ein doppeltes Vorgehen. Erstens die Ausgabe von Teilnahmebescheinigungen und zweitens das Führen von (elektronischen) Teilnehmerlisten.

Teilnahmebescheinigungen: Teilnahmebescheinigungen sind Urkunden und müssen Name und Anschrift des Teilnehmers, Thema, (Referenten), Ort, Datum, Punktzahl und Kategorie sowie die bundeseinheitliche **Veranstaltungsnummer** (VNR) der Veranstaltung enthalten. Die Teilnahmebescheinigung muss entweder einen Stempel oder eine Unterschrift im Original enthalten (Fotokopien können als Nachweis nicht mehr angenommen werden). Teilnahmebescheinigungen von nach § 10 FBO anerkannten Veranstaltern müssen die Laufzeit der Anerkennung sowie Angaben zur anerkennenden Landesärztekammer enthalten.

Teilnehmerlisten: Die Teilnehmerlisten müssen dieselben Angaben enthalten wie die Teilnahmebescheinigungen und sind von den Teilnehmern persönlich zu unterschreiben. Bei Verwendung eines Barcodeaufklebers ist die Anschrift des Teilnehmers entbehrlich.

Nur Hamburger Teilnehmer: Sofern eine elektronische Übermittlung der Teilnehmerdaten ausschließlich Hamburger Kammermitglieder an den EIV nicht geleistet werden kann, bitten wir, diese Listen im Anschluss an die Veranstaltungen an die Ärztekammer (Fortbildungsakademie, Lerchenfeld 14, 22081 Hamburg) zu senden, wo die Punkte den KollegInnen auf ihre Punktekonto direkt gutgeschrieben werden.

Elektronische Erfassung: Großveranstalter mit TeilnehmerInnen aus mehreren Kammerbereichen werden ausdrücklich gebeten, sich am EIV-

Verfahren (s.o.) zu beteiligen. Zur Übermittlung der elektronischen Teilnehmerlisten an den EIV in Berlin erhalten Sie neben der VNR ein **Passwort**, mit dem Sie bis zu drei Monate nach der Veranstaltung Zugang erhalten, um noch fehlende Daten nachmelden zu können.

Gebühren

Laut aktueller Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg ist die Antragsbearbeitung gebührenpflichtig. Gestaffelt nach der Anzahl der vergebenen Punkte (Einzelveranstaltungen, Kongresse, Veranstaltungsserien) hat die Hamburger Kammerversammlung folgende Gebühren beschlossen:

Punkte pro Veranstaltung		Gebühr (€)
von	bis	
1	4	50
5	9	100
10	14	150
15	19	200
20	24	250
25	30	300
31	40	350
41	50	400
51	100	500
101	200	700
201	300	900
301	400	1100
401	500	1300

Ohne Gebühr:

Für Anträge von Ärztinnen und Ärzten, die für eine von ihnen selbst angebotene Veranstaltung weder Teilnahmegebühren erheben, noch durch Dritte finanziell unterstützt werden, werden keine Gebühren erhoben. Anträge von Berufsverbänden, Krankenhäusern, Stiftungen, gemeinnützigen Vereinen u.ä. werden ebenfalls kostenlos bearbeitet, sofern keine Teilnahmegebühren erhoben werden und keine Sponsorengelder fließen.

Gebühren:

Grundsätzlich fallen Gebühren an, wenn der Veranstalter selbst Teilnahmegebühren erhebt oder wenn die Veranstaltung durch Dritte finanziell unterstützt wird. Dies gilt auch, wenn nur von einigen Teilnehmern Gebühren erhoben werden (z.B. wenn nur Nichtmitglieder eines Verbandes o.ä. zahlen).

Identische Veranstaltungen:

Die Hälfte der Gebühr fällt an, wenn eine identische Veranstaltung im zurückliegenden Jahr bereits von einer Ärztekammer anerkannt worden ist (Bescheide bitte beifügen).

Reihen und Serien:

Veranstaltungsreihen und -Serien können pro Kalenderjahr in einem Antrag zusammengefasst werden, soweit die Termine und Themen im Voraus bereits bekannt sind.

Rückerstattung:

Eine **Rückerstattung** der Gebühren (z.B. Absage der Veranstaltung) **kann nicht erfolgen**. Bei lediglich terminlicher

Verschiebung behält der Bescheid nach Mitteilung des neuen Termins seine Gültigkeit und es fallen keine neuen Kosten an. Bei fraglicher Mindestbeteiligung wird eine kurzfristige Beantragung empfohlen.

Ablehnungsbescheide: Für Ablehnungsbescheide fällt eine reduzierte Gebühr von 25,- € an.

Widersprüche: Für die Bearbeitung von erfolglosen Widersprüchen wird eine Gebühr von 100,- € erhoben.

Anerkennung von Veranstaltern nach § 10 FBO

Gemäß § 10 FBO können natürliche oder juristische Personen mit Standort Hamburg auf Antrag von der Ärztekammer Hamburg anerkannt werden. Voraussetzungen sind einschlägige Erfahrungen und eine mindestens zweijährige Praxis bei der Organisation und Durchführung von ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen. Nach Erhalt des entsprechenden Anerkennungsbescheids der Ärztekammer Hamburg ist der Veranstalter für eine vereinbarte Laufzeit ermächtigt, selbständig Fortbildungspunkte nach den bundeseinheitlichen Kriterien und diesen Richtlinien zu vergeben sowie entsprechende Bescheinigungen in Eigenregie auszustellen. Dies gilt ausschließlich für eigene Veranstaltungen, die Bearbeitung und Anerkennung von Anträgen Dritter bleibt ausdrücklich ausgeschlossen.

Für die Anerkennung nach § 10 fallen im ersten Jahr 500 €, in den Folgejahren jeweils 300 € Gebühren an.

Die Beantragung einer Anerkennung nach § 10 FBO bei der Ärztekammer Hamburg kann derzeit nur ganz oder überwiegend in Hamburg tätigen Veranstaltern empfohlen werden, da die Gültigkeit in anderen Bundesländern noch nicht geregelt ist. Über die näheren Bedingungen informiert Sie die Fortbildungsakademie der Ärztekammer Hamburg (Tel. 040 2272 8819).

(Version 5 / Stand: 15.1.2007 /
vom Vorstand der Ärztekammer Hamburg genehmigt am: 22.1.2007)